

AMTSBLATT

DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

29. Juli 2021



INHALT

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Bekanntmachung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 516), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und die sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, werden für die Stadt Bamberg hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§ 26 der 13. BayIfSMV) jeweils in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1, als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung):

- Kettenbrücke
- Hauptwachstraße
- Maximiliansplatz
- Grüner Markt
- Obstmarkt
- Obere Brücke
- Karolinenstraße
- Kleberstraße (inkl. Zuwegung mit Treppenabgang zum Weegmannufer)
- Vorderer Graben
- Fleischstraße
- Zwerggasse
- Frauenstraße
- Edelstraße
- Heumarkt
- Holzmarkt
- Jesuitenstraße
- Fischstraße
- Mauthgasse
- Lebergasse
- Austraße
- Hasengasse
- An der Universität

- Stangsstraße
- Promenadestraße
- Rosengasse
- Franz-Ludwig-Straße (bis Einmündung Willy-Lessing-Straße)
- Keßlerstraße
- An den Stadtmauern
- Hellerstraße
- Lange Straße
- Am Kranen
- Kapuzinerstraße
- Untere Brücke
- Dominikanerstraße
- Herrenstraße
- Am Leinritt (bis zur Unterführung Markusbrücke)
- Untere Sandstraße (ab Markusbrücke bis Kreuzung Elisabethenstraße / Obere Sandstraße / Am Leinritt)
- Verbindungsstraße zwischen Straße Am Leinritt und Untere Sandstraße Höhe Markusbrücke
- Elisabethenstraße (zwischen Straße Am Leinritt sowie Obere/Untere Sandstraße)
- Ringleinsgasse
- Katzenberg
- Kasernstraße
- Sandbad
- Obere Sandstraße
- Grünhundsbrunnen
- Geyerswörthplatz
- Geyerswörthsteg
- Untere Mühlbrücke
- Schranne
- Lugbank
- Bischofsmühlbrücke
- Geyerswörthstraße (von Geyerswörthsteg bis einschließlich Ende Rosengarten vor dem TKS)
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal bis TKS
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal vom Kranen bis Bruckner Steg
- Brucknersteg
- Habergasse
- Generalsgasse
- Theatergassen
- Prälat-Meixner-Platz
- Zinkenwörth (bis Einmündung Straße Schönleinsplatz Höhe Widerstandsmahnmal)

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also

einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Ausgenommen vom vorgenannten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf konzessionierten Flächen während der jeweiligen Öffnungszeiten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 30.07.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 25.08.2021.

Hinweise:

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

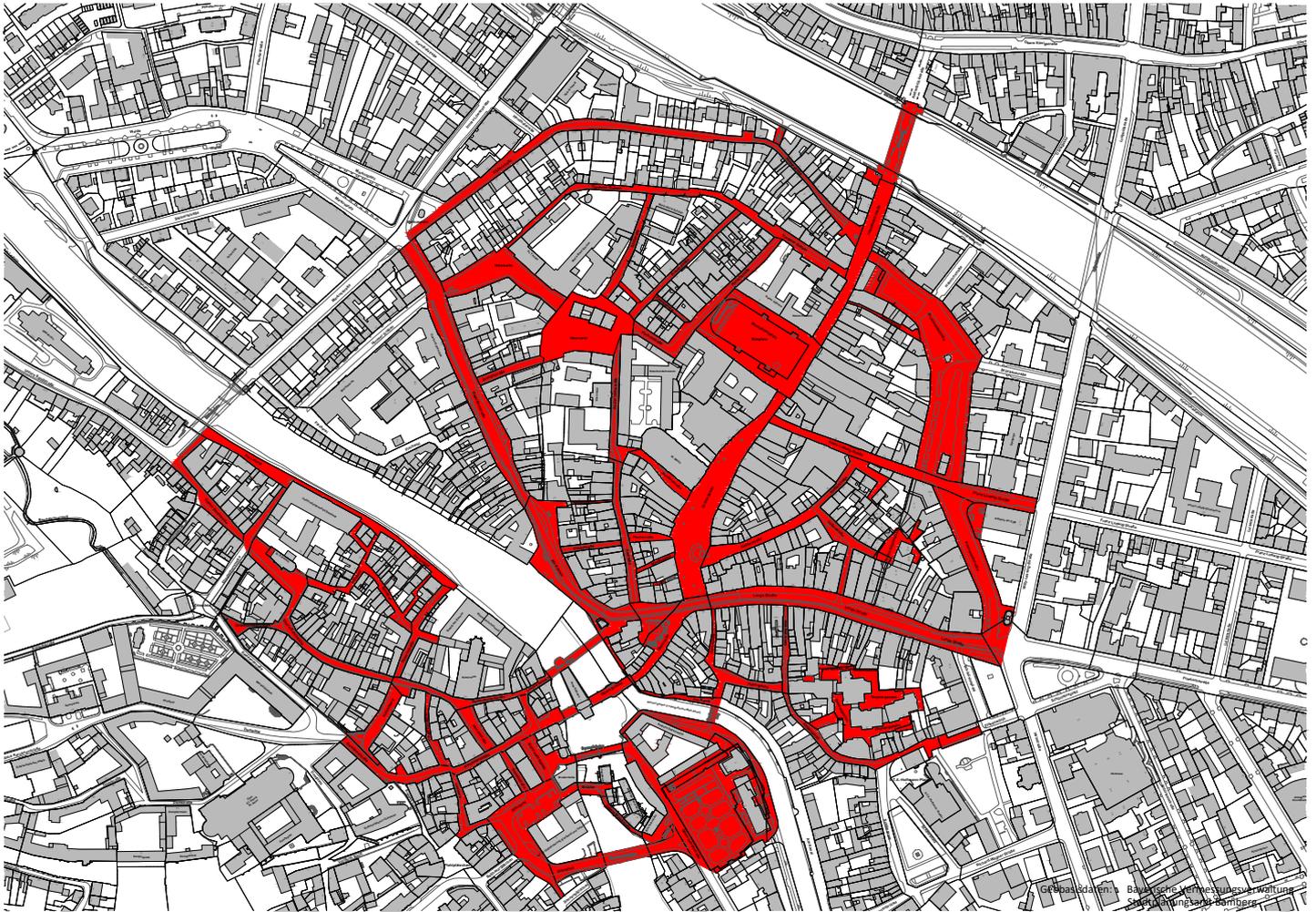
Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 24 IfSG i. V. m. § 28 Ziffer 20 der 13. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Anlage zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung „Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg“

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 29.07.2021
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister